



Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(VkBli. 2000 S. 404)

Nr. 114 Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,

3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen.
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBli. 1998. S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes**1. Zulassungsvoraussetzungen****1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stahlfächern, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 Auf An- und Abfahrten*)
 5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen

vorn/ hinten/ keine
 (kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/
 hinter dem Fahrzeug/ vor der Fahrzeugkombi-
 nation/ hinter der Fahrzeugkombination ent-
 fallen)

5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Be-
 triebvorschrift)
 6 km/h/ 25 km/h/ _____ km/h. Ein Geschwin-
 digkeitsschild nach § 58 StVZO ist/ ist nicht
 erforderlich.

5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
 5.1.4 dürfen auf dem Fahrzeug/ der Fahrzeugkombi-
 nation Personen/ keine Personen befördert
 werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes
 Zugfahrzeug verwendet werden*)

5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-
 Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-
 Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsäch-
 liches Gesamtgewicht von
 _____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine
 Achse
 _____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle
 Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter
 Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte
 erreichen.

5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungs-
 einrichtung in einer genehmigten und geeigneten
 Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: _____ kN
 V-Wert min.: _____ kN
 Stützlast min.: _____ kN

5.2.5 Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebs-
 sicher sein.

5.3 Während der Veranstaltung darf nur mit Schritt-
 geschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Be-
 schränkungen bestehen auch in Verbindung mit den
 festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw.
 der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssi-
 cherheit beim Einsatz auf der o. g. Veranstaltung.

*) Zutreffendes ankreuzen

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____, so-
 fern keine baulichen Veränderungen vorgenom-
 men werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige
 für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr,
 Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
 Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 2000 S. 406)



**Nr. 115 Bekanntmachung
 von Entschließungen und Rund-
 schreiben der Internationalen
 Seeschifffahrts-Organisation (IMO)
 zum internationalen Standard für die
 Sicherheit und den Umweltschutz
 der Schiffe**

Bonn, den 5. Juli 2000
 LS 23/23.30.00-01/54Va00

Die nachfolgend wiedergegebene Entschließung
 A21/Res.889 - Lotsenversetzteinrichtungen - der Interna-
 tionalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) wird hiermit
 in der deutschen Fassung bekannt gemacht.

Bundesministerium für Verkehr,
 Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
 Dr. Steinicke

A21/Res.889

Lotsenversetzteinrichtungen

Die Versammlung,

eingedenk des Artikels 15 Buchstabe j des Überein-
 kommens über die Internationale Seeschifffahrts-
 Organisation hinsichtlich der Aufgaben der Ver-
 sammlung in Beziehung zu den Vorschriften und
 Richtlinien betreffend die Sicherheit auf See

im Hinblick auf die geltende Regel V/17 des Interna-
 tionalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des
 menschlichen Lebens auf See

nach Prüfung der vom Schiffssicherheitsausschuss
 auf seiner siebzigsten Tagung gemachten Empfeh-
 lung